

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Aktuarielle Auswirkungen des BVerfG-Urteils zur Transparenz und Überschussbeteiligung

Dr. Herbert Schneidemann

qx-Club Berlin, 17.10.2005



Aktuarielle Auswirkungen des BVerfG-Urteils zur Transparenz und Überschussbeteiligung

I. Inhalt des Urteils

- Gesamtbewertung
- Bestandsübertragung
- Ermittlung des Schlussüberschusses

II. Aktuarielle Auswirkungen

Karlsruhe: 26.07.2005



Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

I. Gesamtbewertung (1)

Schutzpflichten des Gesetzgebers gegenüber den Versicherten aus Art. 2 Abs.1 und Art. 14 Abs.1. Gesetzgebung erforderlich zur

- Sicherstellung einer angemessenen Wahrung der Belange der Versicherten durch die Festlegung eines konkreten Prüfungsmaßstabs für die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Bestandsübertragungen in der Lebensversicherung einschl. einer gesetzgeberischen Entscheidung über die mögliche Zurückbehaltung von Vermögenswerten bei der übertragenen Gesellschaft,
- Sicherstellung eines vollen entgeltlichen Ausgleichs für den Verlust von Mitgliedschaften bei einem VVaG in Folge einer Bestandsübertragung im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren, jedenfalls im Hinblick auf die Gesamtheit aller ausscheidender Vereinsmitglieder,

Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

I. Gesamtbewertung (2)

- Ermittlung des Schlussüberschusses einschl. einer Entscheidung, ob und wie weit stille Reserven zu berücksichtigen sind und „Querverrechnungen“ zulässig sind,
- Stärkung der Transparenz und Information, um die Rechtsdurchsetzungsposition der Versicherungsnehmer zu stärken.



Im einzelnen ergibt sich Folgendes:

Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

II. Bestandsübertragung – 1 BvR 782/94, 957/96 (1)

- Der generelle Ausschluss des Zustimmungserfordernisses des einzelnen Versicherungsnehmers im Falle einer Bestandsübertragung beeinträchtigt die Privatautonomie, kann aber zur Sicherstellung der praktischen Durchführbarkeit aufrechterhalten bleiben, wenn der Gesetzgeber auf andere Weise für hinreichenden Schutz sorgt.
- Eine Bestandsübertragung nach § 14 VAG kann zu Sanierungs-, aber auch zu anderen Zwecken erfolgen (Konzernumstrukturierung, Aufgabe der Versicherungssparte).
- Der Versicherer verwaltet keine „Gelder der Versicherten“, fungiert also nicht als Treuhänder. Vielmehr gehen die Prämien in sein Eigentum über. Über ihre Nutzung entscheidet der Versicherer in eigener unternehmerischer Verantwortung.

Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

II. Bestandsübertragung – 1 BvR 782/94, 957/96 (2)

- Die Lebensversicherung zielt auf die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und hier insbesondere auf die Alterssicherung.
- Die durch die Prämienzahlungen bei dem übertragenen Unternehmen geschaffenen Vermögenswerte müssen den Versicherten erhalten bleiben. Das gilt beim Versprechen einer Überschussbeteiligung auch für die Vermögenswerte, die als Grundlage der Überschussbeteiligung geschaffen worden sind. Die Überschussbeteiligung ist dabei umfassend zu gewährleisten, d.h. nicht nur in Bezug auf die bereits zugeteilten Beträge, auf die ein zivilrechtlicher Anspruch besteht. Vielmehr ist die Konkretisierung und Realisierung des nur dem Grunde nach bestehenden Anspruchs auf Überschussbeteiligung zu sichern.

Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

II. Bestandsübertragung – 1 BvR 782/94, 957/96 (3)

- Das erstreckt sich auf die bereits deklarierten Teile der RfB, erfasst aber auch die freie RfB.
- Im Falle einer Bestandsübertragung müssen die maßgeblichen Überschussquellen erhalten bleiben und den Versicherten in gleichem Umfang zugute kommen wie ohne Schuldneraustausch.



Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

II. Bestandsübertragung – 1 BvR 782/94, 957/96 (4)

- Im Genehmigungsverfahren für eine Bestandsübertragung gilt nicht der allgemeine Maßstab, der für die Aufsicht ansonsten besteht („ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten“). Die Belange der Versicherten sind hier angemessen im Gesamtgefüge aller betroffenen Belange zu wahren, was die gesetzliche Festschreibung von entsprechenden Maßstäben voraussetzt. Dies erfordert einen positiv formulierten Prüfungsmaßstab, der der Aufsicht aufgibt, die Belange der Versicherten umfassend festzustellen und ungeschmälert in die Genehmigungsentscheidung einzubringen.
 - Dazu müssen die bei dem übertragenden Unternehmen verbleibenden Werte/ Passiva einschließlich der stillen Reserven/ Lasten wertmäßig beziffert und miteinander verglichen werden.
 - Zu klären ist des weiteren, unter welchen Voraussetzungen Werte von der übertragenden Gesellschaft zurückbehalten werden dürfen.

Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

II. Bestandsübertragung – 1 BvR 782/94, 957/96 (5)

Im Falle eines VVaG ist zudem sicherzustellen,

- dass ein voller, entgeltlicher Ausgleich für den Verlust der Mitgliedschaft, der für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, erfolgen muss,
- dass das zu gewährende Entgelt jedenfalls im Hinblick auf die Gesamtheit aller ausscheidender Vereinsmitglieder in angemessener Höhe festgesetzt worden ist.



Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

II. Bestandsübertragung – 1 BvR 782/94, 957/96 (6)

- Problematisch ist es, wenn nicht alle für die Erzielung eines Überschusses maßgebenden Vermögenswerte auf die übernehmende Gesellschaft übertragen worden. Dann partizipiert der Versicherungsnehmer nicht mehr an einer möglichen Realisierung der stillen Reserven. Zudem fallen die nicht mit übergegangenen Aktiva als laufende Einnahmequelle aus. Mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen sind unvereinbar
 - eine vertragliche Absicherung, die mit einer Befristung versehen ist und unternehmerische Dispositionen zur Vereitlung einer Beteiligung nicht ausschließt,
 - eine Fixierung auf die Einhaltung der Mindestquote von 90 % hinsichtlich der Überschussbeteiligung,
 - eine Vernachlässigung der genauen Bewertung wegen der u.U. nur geringen Nachteile, die für den einzelnen Versicherungsnehmer entstehen.

Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

II. Bestandsübertragung – 1 BvR 782/94, 957/96 (6)

- Keine Kompensation stellt das Widerspruchsverfahren und das sich ggf. anschließende gerichtliche Verfahren dar.
- Es besteht für den Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum, wie er den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. In Betracht zu ziehen sind
 - Sicherung größerer Transparenz über die Anlässe, Modalitäten und Folgen von Bestandsübertragungen,
 - Verbesserung des Informationszugangs für die Betroffenen,
 - neue verfahrensmäßige Wege.
- Der Gesetzgeber hat bis zum 31.12.2007 entsprechende Regelungen zu treffen. Für die in der Vergangenheit geschlossenen Bestandsübertragungen bleibt es beim bisherigen Rechtszustand. Für die Übergangszeit sind bereits die Grundsätze des BVerfG aber bereits anzuwenden.

Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

III. Ermittlung des Schlussüberschusses – 1 BvR 80/95 (1)

- Bei der Ermittlung des Schlussüberschusses sind die Vermögenswerte angemessen zu berücksichtigen, die durch Prämienzahlungen im Bereich der kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung geschaffen worden sind. Das gilt, soweit die Werte nicht für die Verrechnung mit Abschluss- und laufenden Verwaltungskosten und die Erbringung von Versicherungsleistungen verbraucht sind. Die entsprechenden Maßstäbe hat der Gesetzgeber festzulegen.
 - Das erfasst auch Vorgaben darüber, ob und wie weit stille Reserven bei der Berechnung des Rohüberschusses zu berücksichtigen sind, da bisher nicht geklärt ist, wie weit eine Ausklammerung stiller Reserven bei der Berechnung des Schlussüberschusses hinzunehmen ist.
 - Festzulegen ist des Weiteren, ob Querverrechnungen den Schlussüberschuss verringern dürfen.

Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

III. Ermittlung des Schlussüberschusses – 1 BvR 80/95 (2)

Eine Ausrichtung auf das Interesse nur des einzelnen Versicherten bzw. nur der ausscheidenden Versicherten widerspricht dabei allerdings dem Grundgedanken einer Risikogemeinschaft. Nicht ausreichend wären aufsichtsrechtliche Regelungen, die – wie bisher – bloß auf einer Generalklausel fußen.

Reklamiert wird, dass

- für den Versicherungsnehmer (VN) eine Kündigung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist,
- der VN auch nicht ohne weiteres den Versicherer unter Erhalt der vertraglich gesicherten Position wechseln kann,
- der VN keine Chance hat, dass die stillen Reserven jedenfalls teilweise auch ohne Realisierung berücksichtigt werden und Möglichkeiten der Querverrechnung transparent gemacht und inhaltlich begrenzt werden,
- der wechselseitige Verweis zwischen Vertrags- und Aufsichtsrecht – v.a. in Bezug auf die früher üblichen AVB-Verweise auf den Geschäftsplan, wobei hinzukommt, dass die Aufsicht nicht auf das einzelne Vertragsverhältnis bezogen ist und auch nicht in positiver Weise auf die Wahrung der Versichertenbelange ausgerichtet ist.

Analyse der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005

III. Ermittlung des Schlussüberschusses – 1 BvR 80/95 (3)

- Für den Gesetzgeber besteht ein Gestaltungsspielraum. In Betracht zu ziehen sind
 - Sicherung größerer Transparenz hinsichtlich der Entwicklung von Überschussquellen und der Auskehrung von Überschüssen,
 - Verbesserung des Informationszugangs für die Betroffenen,
 - neue verfahrensmäßige Wege,
 - ergänzende Informationen über Abschluss- und Verwaltungskosten, Möglichkeiten der Querverrechnung und sonstige Konditionen,
 - erleichterte Möglichkeiten zum Wechsel des Versicherungsnehmers in Anlehnung an § 7, § 1 Abs.1 Satz 1 Nr.9 AltZertG,
 - eine versicherungsspezifische Bilanzierung der Vermögenswerte unter detaillierter Offenlegung von Bewertungsreserven, ohne dass stille Reserven realisiert werden müssen.
- Der Gesetzgeber ist zur Neuregelung bis zum 31.12.2007 verpflichtet. Bis dahin verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.



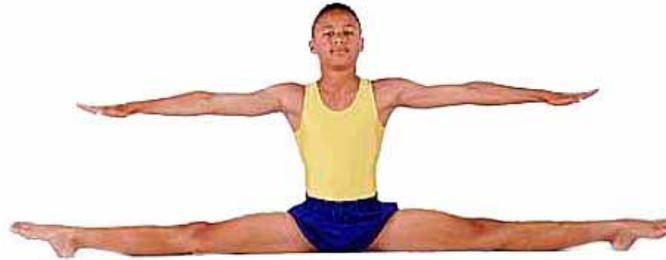
Aktuarielle Auswirkungen



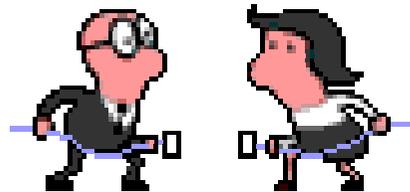
Aktuarielle Auswirkungen – zentrale Aussagen

- „Bei der Ermittlung des Schlussüberschusses sind die Vermögenswerte angemessen zu berücksichtigen...“
- „Eine Ausrichtung auf das Interesse nur des einzelnen Versicherten bzw. nur der ausscheidenden Versicherten widerspricht dabei allerdings dem Grundgedanken einer Risikogemeinschaft...“
- Transparenz / Nachrechenbarkeit

Aktuarielle Auswirkungen - Problemstellung



Aktuarielle Auswirkungen - Spannungsverhältnis



Kollektives Geschäftsmodell

- Risikogemeinschaft
- keine Arbitragemöglichkeiten
- Finanzkraft

Individuell

- geschaffene Vermögenswerte
- Nachrechenbarkeit

Heutige Situation sehr heterogen

Deutsches Geschäftsmodell

Garantierte RKW / Zeitwerte

Kapitalstärke

Asset Share

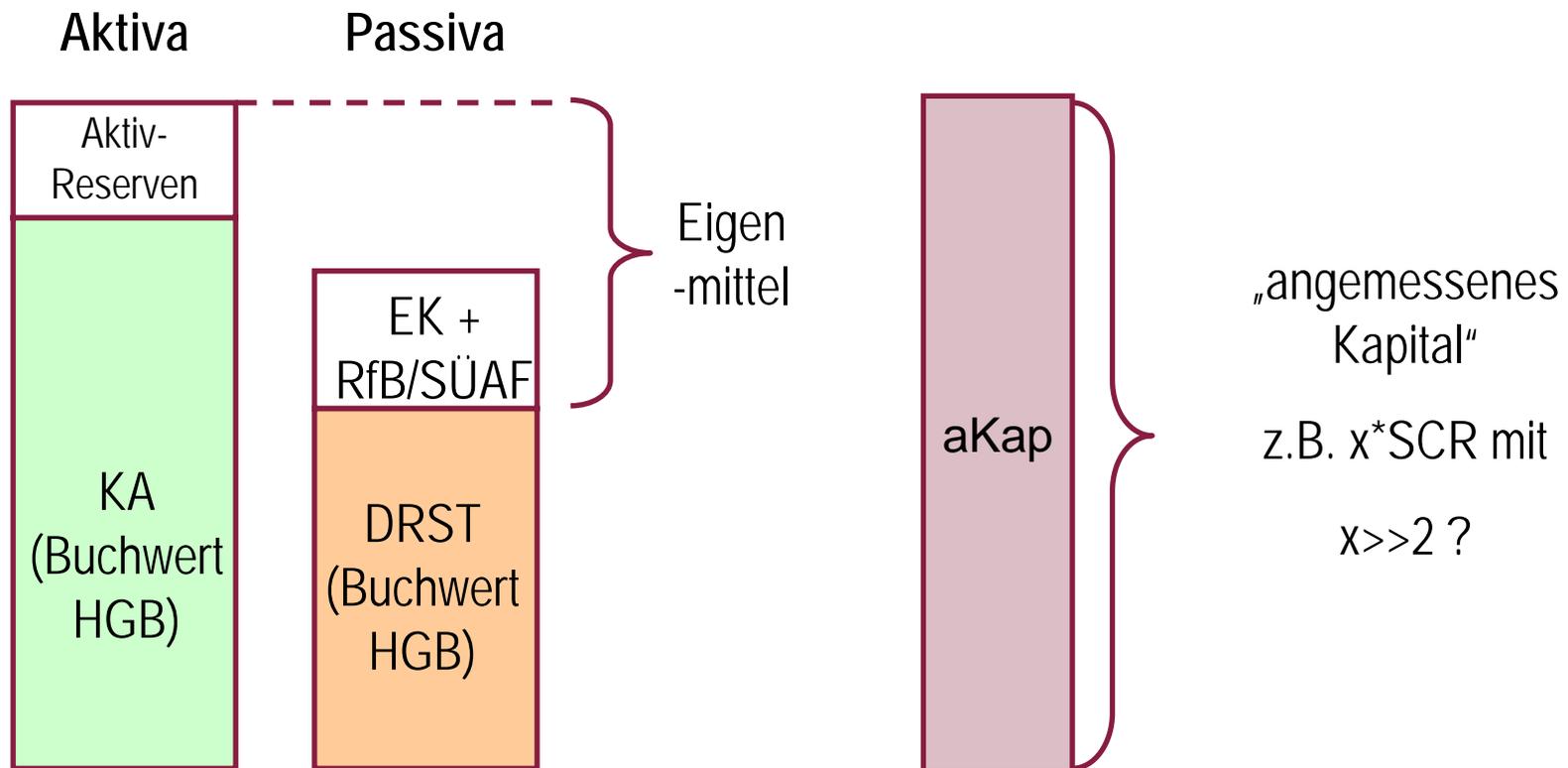
Fondsgebundene Versicherung

Überschusspolitik

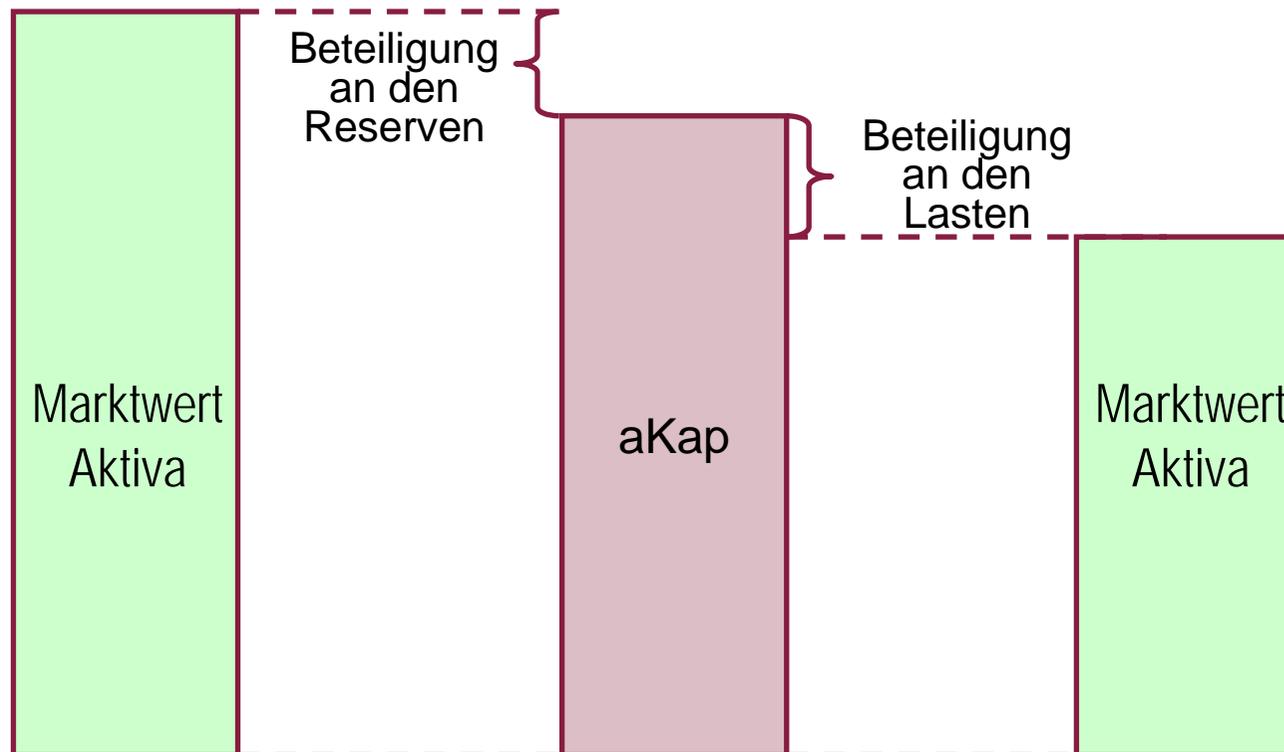
Schlussüberschussbeteiligung



Umsetzung – worauf muss der Aktuar achten

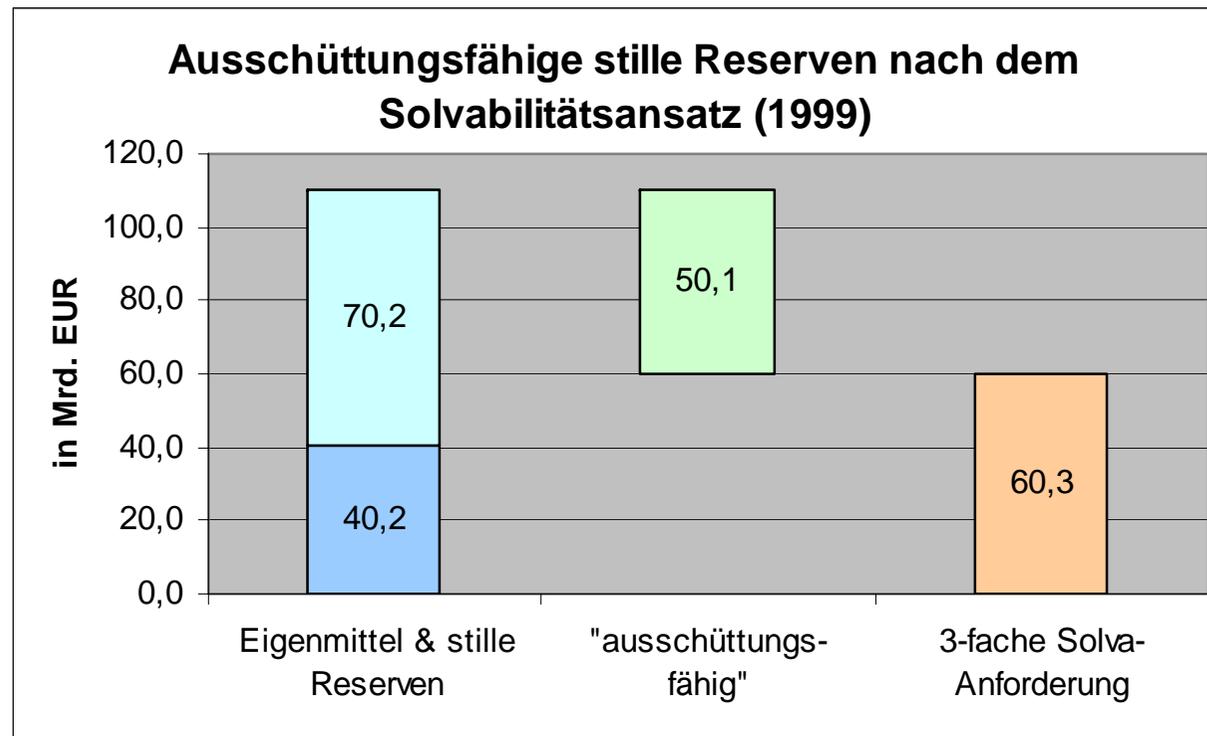


Umsetzung – worauf muss man achten



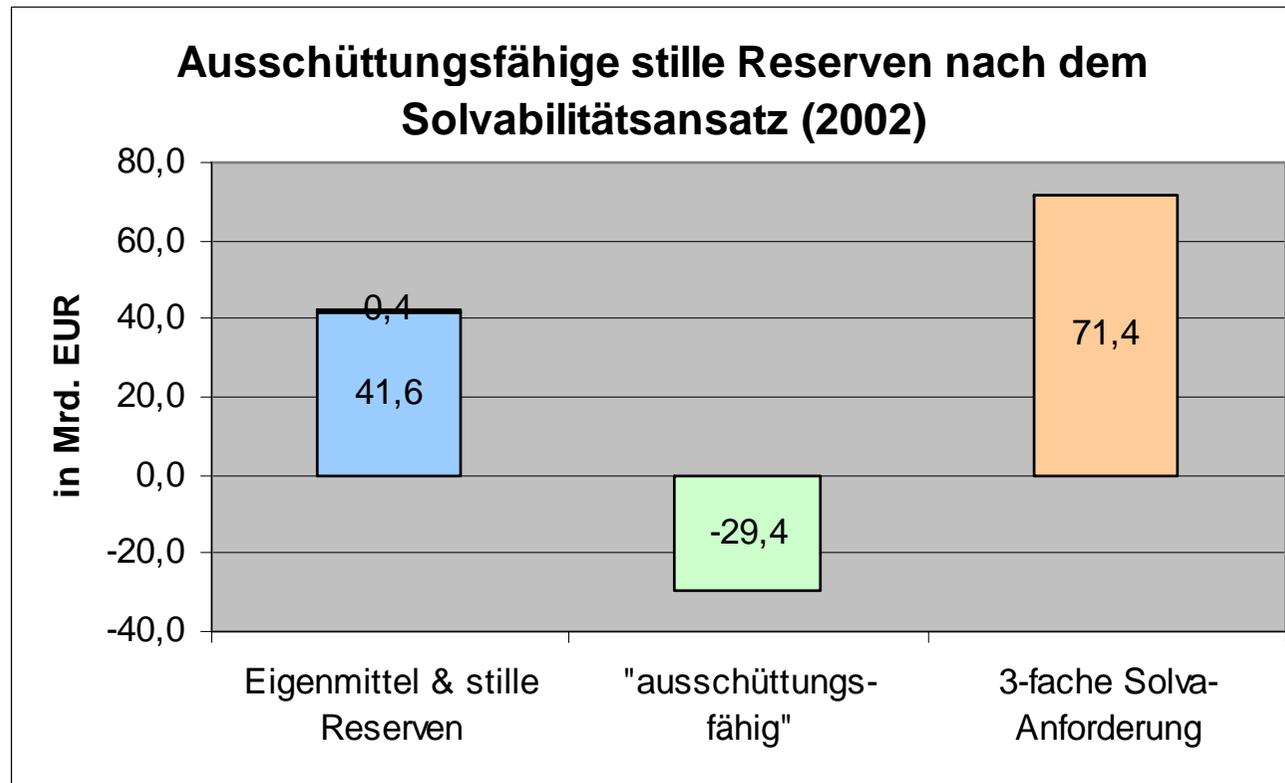
Keine „Einbahnstraße“ !

Fiktive Wirkungsweise des Solvabilitätsansatzes - 1999

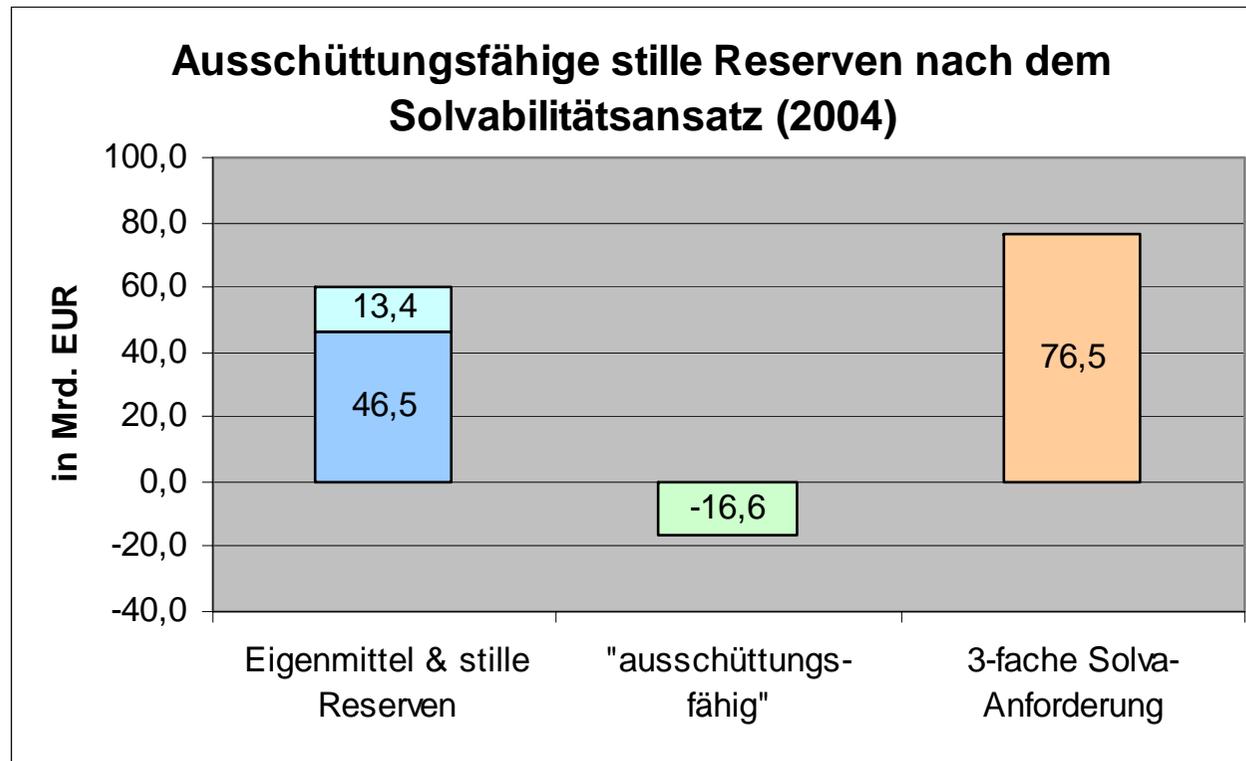


weis: „ausschüttungsfähig“ bedeutet nicht, dass diese Mittel ausgeschüttet werden müssen
Sie können auch effektiv für die Versicherungsnehmer eingesetzt werden.

Fiktive Wirkungsweise des Solvabilitätsansatzes - 2002



Fiktive Wirkungsweise des Solvabilitätsansatzes - 2004



Hinweis: alle Zahlenbeispiele nicht absolut zu nehmen, da falsche Bezugsgrößen!

Lösungen müssen gefunden werden für:

- Wann / Wie erfolgt eine Beteiligung an den Reserven?
- Welche Bewertungsreserven sind relevant?
- Wie erfolgt die Individualisierung?
- Wie wird Transparenz gesteigert?
- Wechsellmöglichkeiten?
- Querverrechnungsmöglichkeiten?
- Folgen wachsender / schrumpfender Bestände
- Wo erfolge die rechtliche Umsetzung (VAG, VVG)
- Bestandwirksamkeit?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Kontakt:

Dr. Herbert Schneidemann, Aktuar (DAV)

Leiter der Abteilung

Lebensversicherungsmathematik / Versicherungsmedizin /

Produktvergleiche

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin

Tel. 030 / 2020 - 5210

Fax 030 / 2020 - 6210

e-mail: h.schneidemann@gdv.org